

Nr. 115

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal

"Eiche beim Haus Mattonet", Lichtenborn

Kreis Bitburg-Prüm

vom 28. November 1985

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespflgegesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in den als Anlage 1 (Übersichtskarte M 1 : 25000) und in den als Anlage 2 (Grundstückskarte M 1 : 2 500 ) beigefügten Karten gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Eiche beim Haus Mattonet"

§ 2

(1) Die Eiche steht in der Gemarkung Lichtenborn Flur 3 Nr. 552/50

(2) Das Naturdenkmal wird durch das Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eiche als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit, Seltenheit und Eigenart erforderlich ist.

Die nähere Beschreibung geht aus der Anlage 3 hervor.

§ 4

(1) Am Naturdenkmal oder innerhalb der Fläche in einer Entfernung von 5 m (gerechnet vom Stammfuß) sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Blätter, Äste oder Zweige zu entfernen und das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen sowie Feuer anzuzünden und zu unterhalten,
2. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Anschüttungen zu verändern,
3. Abfälle abzulagern bzw. das Gelände sonst zu verunreinigen,
4. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung zu verlegen,
5. Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich zu verwenden,
7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
10. die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche zu nutzen,
11. Bäume 1. und 2. Ordnung zu pflanzen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde (§ 5 Abs. 1) vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede am Baum erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer oder der sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat - soweit zumutbar - zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Kreises Bitburg-Prüm erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 Blätter, Äste oder Zweige entfernt, das Wurzelwerk oder die Rinde beschädigt,
2. § 4 Nr. 2 die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert,

3. § 4 Nr. 3 Abfälle ablagert bzw. das Gelände sonst verunreinigt,
4. § 4 Nr. 4 Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung sowie Entsorgung verlegt,
5. § 4 Nr. 5 Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. § 4 Nr. 6 schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich verwendet,
7. § 4 Nr. 7 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
9. § 4 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
10. § 4 Nr. 10 die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche nutzt,
11. § 4 Nr. 11 Bäume 1. oder 2. Ordnung pflanzt.

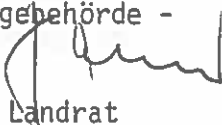
§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

5520 Bitburg, den 28. November 1985

Az.: 7 - 362 - 17 - 08

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm  
- Untere Landespflegebehörde -

  
Landrat



Ausschnitt aus der topogr. Karte M 1 : 25 000 Blatt Nr. 5803 Leidenborn  
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz





Flur: 3

Auf der Kirchheid

In Lichtenborn

Vergrößerung III

1:625

Streße

Hauptstraße

Weg

Parkplatz

von Heidebach

Neue Straße

Kirchstraße

Kirchschneider

175/3

62/1

50/1

37/5

50/2

50/3

50/4

50/5

50/6

50/7

50/8

50/9

50/10

50/11

50/12

50/13

50/14

50/15

50/16

50/17

50/18

50/19

50/20

50/21

50/22

50/23

50/24

50/25

50/26

50/27

50/28

50/29

50/30

50/31

50/32

50/33

50/34

50/35

50/36

50/37

50/38

50/39

50/40

50/41

50/42

50/43

50/44

50/45

50/46

50/47

50/48

50/49

50/50

50/51

50/52

50/53

50/54

50/55

50/56

50/57

50/58

50/59

50/60

50/61

50/62

50/63

50/64

50/65

50/66

50/67

50/68

50/69

50/70

50/71

50/72

50/73

50/74

50/75

50/76

50/77

50/78

50/79

50/80

50/81

50/82

50/83

50/84

50/85

50/86

50/87

50/88

50/89

50/90

50/91

50/92

50/93

50/94

50/95

50/96

50/97

50/98

50/99

50/100

50/101

50/102

50/103

50/104

50/105

50/106

50/107

50/108

50/109

50/110

50/111

50/112

50/113

50/114

50/115

50/116

50/117

50/118

50/119

50/120

50/121

50/122

50/123

50/124

50/125

50/126

50/127

50/128

50/129

50/130

50/131

50/132

50/133

50/134

50/135

50/136

50/137

50/138

50/139

50/140

50/141

50/142

50/143

50/144

50/145

50/146

50/147

50/148

50/149

50/150

50/151

50/152

50/153

50/154

50/155

50/156

50/157

50/158

50/159

50/160

50/161

50/162

50/163

50/164

50/165

50/166

50/167

50/168

50/169

50/170

50/171

50/172

50/173

50/174

50/175

50/176

50/177

50/178

50/179

50/180

50/181

50/182

50/183

50/184

50/185

50/186

50/187

50/188

50/189

50/190

50/191

50/192

50/193

50/194

50/195

50/196

50/197

50/198

50/199

50/200

50/201

50/202

50/203

50/204

50/205

50/206

50/207

50/208

50/209

50/210

50/211

50/212

50/213

50/214

50/215

50/216

50/217

50/218

50/219

50/220

50/221

50/222

50/223

50/224

50/225

50/226

50/227

50/228

50/229

50/230

50/231

50/232

50/233

50/234

50/235

50/236

50/237

50/238

50/239

50/240

50/241

50/242

50/243

50/244

50/245

50/246

50/247

50/248

50/249

50/250

50/251

50/252

50/253

50/254

50/255

50/256

50/257

50/258

50/259

50/260

50/261

50/262

50/263

50/264

50/265

50/266

50/267

50/268

50/269

50/270

50/271

50/272

50/273

50/274

50/275

50/276

50/277

50/278

50/279

50/280

50/281

50/282

50/283

50/284

50/285

50/286

50/287

50/288

50/289

50/290

50/291

50/292

50/293

50/294

50/295

50/296

50/297

50/298

50/299

50/300

50/301

50/302

50/303

50/304

50/305

50/306

50/307

50/308

50/309

50/310

50/311

50/312

50/313

50/314

50/315

50/316

50/317

50/318

50/319

50/320

50/321

50/322

50/323

50/324

50/325

50/326

50/327

50/328

50/329

50/330

5

Eiche beim Haus Mattonet

Eine Zierde für die Ortslage Lichtenborn ist die mächtige Eiche (*Quercus pedunculata*) beim Haus Mattonet. Der stattliche Baum hat mittlerweile eine Höhe von 18,0 m. Die Krone der ca. 200jährigen Eiche weist einen Durchmesser von 17,0 m auf. In Brusthöhe gemessen hat der Stamm einen Umfang von 3,60 m. Im Wurzelbereich der besonders schön gestalteten Eiche befindet sich ein Brunnen. Weitere Bodenversiegelungen sind nicht vorhanden. Relativ kleinere Schäden wurden durch einen Blitzeinschlag und mehrere Splitter verursacht.

Standort des Baumes ist in der Gemarkung Lichtenborn. Meßtischblatt 5803 Leidenborn "Hoch"-"Rechts"-Wert 55528 - 25208